

Steuerbonus 65% für den Kauf von Sonnenbeschattungen

Bis 31. Dezember 2015 (vorbehaltlich einer Verlängerung für das Jahr 2016, mit welcher in der Fachpresse bereits spekuliert wird) ist es noch möglich den Steuerbonus von 65% für den Ankauf von Beschattungen von Immobilien in Anspruch zu nehmen.

Welche Voraussetzungen muss die zu beschattende Immobilie besitzen?

Es muss sich um eine Wohnung oder ein Haus handeln, welche bereits bestehen, d.h. die Immobilie muss im Gebäudekataster schon eingetragen bzw. der Antrag auf Eintragung muss bereits gestellt sein.

Beschattungen bei in Bau befindlichen Immobilien werden somit nicht gefördert. (erst nach Bauende und Katastereintragung).

Welche Voraussetzungen müssen die Beschattungen haben?

Nachdem das Gesetz relativ unklar war, was gefördert wird, hat die ENEA (das zuständige Amt für den 65%-Steuerbonus) eine Klarstellung veröffentlicht.

Der Steuerbonus von 65% ist demnach für den Ankauf und die Montage von Beschattungen mit folgenden Eigenschaften vorgesehen.

Die Beschattung:

- **muss** für den Sonnenschutz einer verglasten Oberfläche dienen,
- **muss** solide am Gebäude montiert sein und nicht vom Nutzer problemlos auf- und abmontiert werden können,
- **kann** vor oder hinter der Glasoberfläche oder in ihr drinnen angebracht sein,
- **kann** in Kombination mit der Glasoberfläche oder autonom (vorspringend) von ihr sein,
- **muss** beweglich sein,
- **muss** „technischer“ Natur sein,
- welche zur Verdunkelung dient (wie Fensterläden, Roll-Läden, Jalousien, usw.)

können in alle Himmelsrichtungen ausgerichtet sein,

- welche nicht in Kombination mit einer Glasoberfläche ist, dürfen nicht nach Norden ausgerichtet sein.

Interessant ist, dass somit der Steuerbonus 65% auch für den Ankauf von Sonnenmarkisen zusteht, (sofern sie nicht nach Norden ausgerichtet sind).

Wieviel hoch ist der Höchstbetrag?

Maximal gefördert wird ein Betrag von 92.307 Euro (65% davon = 60.000.-€)

Allgemeines

Gefördert werden der Ankauf und die Montage einer neuen Beschattung, der vollständige Austausch der alten Vorrichtung, nicht jedoch der teilweise Austausch (z.B. nur der Stoff der alten Markise).

Für die Inanspruchnahme der Begünstigung ist zudem die übliche Prozedur einzuhalten betreffend Zahlungsform (Überweisung, Angabe Gesetz Nr. 296/2006, Steuernummern, usw.) und Meldung an die ENEA innerhalb von 90 Tagen nach Fertigstellung.

RK dr. Reinhold Kofler

wirtschaftsprüfer · steuerberater · dottore commercialista

Boznerstrasse, 78 – Lana

info@drkofler.it

Tel. 0473 550329